STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fortbildungsprüfung 2011/2012

zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin

am Freitag, 09. Dezember 2011

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Teil I **Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht**
(empfohlene Arbeitszeit 180 Minuten)

Teil II **Gesellschaftsrecht**
(empfohlene Arbeitszeit 30 Minuten)

Teil III **Finanzierung**
(empfohlene Arbeitszeit 30 Minuten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel: Taschenrechner; Steuergesetze, Verlag C.H. Beck, München; Steuerrichtlinien, Verlag C.H. Beck, München; Steuererlasse, Verlag C.H. Beck, München; Steuergesetze (Steuerlexikon Teil I-G), Erich Fleischer-Verlag, Achim; Steuerrichtlinien (Steuerlexikon Teil I-R), Erich Fleischer-Verlag, Achim; Textausgaben: BGB, HGB, GmbHG (z.B. Taschenbuchausgaben Verlag C.H. Beck, München oder Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne/Berlin, oder Loseblattsammlungen wie Deutsche Gesetze/Schönfelder, Verlag C.H. Beck)

Hinweise:
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Die Aufgabenblätter sind abzugeben!

Bitte geben Sie Ihre Kenn-Nummer auf dem Lösungsbogen an!

TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht (76 Punkte)

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH). Der angesprochene Unternehmer wendet die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits für seinen Jahresabschluss zum 31.12.2009 an.

2. Entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2010 nach Handelsrecht (HB) und Steuerrecht (StB).

   Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2010 (= Kalenderjahr) der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

   Handelsrechtlich soll im Rahmen der Wahlrechte dagegen grundsätzlich der höchst mögliche Gewinn ausgewiesen werden.

   Falls zulässig, sollen Übertragungsmöglichkeiten für vorhandene steuerliche Rücklagen ausschließlich in 2010 wahrgenommen werden.

   Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz voneinander abweichen, ist dies **außerhalb** der (Handels-) Bilanz darzustellen.

   Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

3. Geben Sie für die ggf. handelsrechtlich erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2010 die Buchungssätze an.

4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2010 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

Hinweise

- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Firma bereits Abschlussbuchungen (Abschreibungen usw.) vorgenommen hat.
- Sollte bei den einzelnen Sachverhalten eine Abzinsung vorzunehmen sein, hat die Abzinsung **steuerlich** nach §§ 12–14 BewG zu erfolgen. Bei einer ggf. **handelsrechtlich** notwendigen Abzinsung ist mit nachstehenden Vervielfältigern (VV) bezogen auf die (Rest-) Laufzeit zu arbeiten. Die Vervielfältiger wurden aus der offiziellen Bundesbanktabelle abgeleitet.

Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VV	0,964	0,926	0,887	0,848	0,808	0,769	0,730	0,693	0,657	0,622

- Gehen Sie davon aus, dass bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wird.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.
- **Nicht einzugehen ist auf**:
    - gewerbesteuerliche Auswirkungen
    - latente Steuern (§ 274 HGB)
    - Abzugsbeschränkung gem. § 4 h EStG

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben

Der Einzelunternehmer Max Grün betreibt sein Unternehmen in Fürth, Kleeblattstraße 10. Das Unternehmen des Grün umfasst die Herstellung von Fahrzeugteilen als Zulieferer für die Kfz-Industrie.

Grün erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Grün legt diesen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde. Wenn die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, wird dies steuerlich besonders dargestellt.

Grün versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Grün erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 g EStG.

Die von Ihnen erstellte endgültige Bilanz des Jahres 2010 gilt als am 15. Mai 2011 erstellt.

Sachverhalt I: Änderung durch das Finanzamt

Bei der Veranlagung für das Jahr 2009 hat das Finanzamt die Privatentnahmen für die private Kfz-Nutzung um 3.570 € (3.000 € zzgl. 19 % USt) und gleichzeitig den Gewinn des Jahres 2009 um 3.000 € erhöht.

Die Abweichung gegenüber der eingereichten Steuererklärung fand in Übereinstimmung mit Grün statt und ist nicht zu beanstanden.

Im Dezember 2010 ergingen die Steuerbescheide für 2009. Der Umsatzsteuerbescheid wies eine Nachzahlung von 570 € aus.

Eine Buchung erfolgte im Jahr 2010 nicht, da die Bezahlung erst im Januar 2011 stattfand. Im **Januar 2011** wurde wie folgt gebucht:

Steueraufwand	570 €	
	an Bankkonto	570 €

Sachverhalt II: Grundstückserwerb

Im Januar 2010 bot sich Grün die Möglichkeit ein unbebautes Nachbargrundstück Kleeblattstraße 12 zu erwerben. Da Grün etwas beengte Verhältnisse auf seinem Grundstück Kleeblattstraße 10 hatte, nahm er die Möglichkeit wahr und erwarb das Grundstück vom pensionierten Finanzbeamten P. Steinbrecher. Das Grundstück wird ab Erwerb als Parkplatz und als Lagerplatz für den Betrieb genutzt.

Nach dem notariellen Vertrag ist der Übergang von Nutzen und Lasten zum 1. Februar 2010. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte im März 2010.

Als Gegenleistung wurde eine monatliche Leibrente von 1.000 € vereinbart. Die Rente wurde jeweils am Monatsende (erstmals Ende Februar 2010) auf das Bankkonto von P. Steinbrecher überwiesen und jeweils gebucht:

Grundstück Kleeblattstraße 12	1.000 €	
	an Bankkonto	1.000 €

Durch diese Buchungen ergab sich zum 31.12.2010 ein Wert von 11.000 € auf dem Konto „Grundstück Kleeblattstraße 12“.

Die im März 2010 bezahlten Notarkosten, Grundbuchgebühren und die Grunderwerbsteuer wurden (zusammengefasst) mit der zutreffend ausgewiesenen Vorsteuer gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	9.000 €	
und Vorsteuer	228 €	
	an Bankkonto	9.228 €

Aus einem im Jahr 2010 erstellten versicherungsmathematischen Gutachten sind folgende Rentenbarwerte ersichtlich:

am 01.02.2010:	180.000 €
am 31.12.2010:	175.000 €
am 31.03.2011:	173.500 €

Bei den genannten Rentenbarwerten ergibt sich kein Unterschied zwischen Handels- und Steuerrecht.

Bei Erstellung der Bilanz zum 31.12.2010 war bekannt, dass der Rentenberechtigte P. Steinbrecher am 31. März 2011 verstorben war. Rentenzahlungen wurden ab April 2011 aus diesem Grund nicht mehr geleistet.

Auf eine Einbuchung der Rentenschuld wurde aus diesem Grund verzichtet, d.h. neben den genannten Buchungen wurden keine weiteren Buchungen vorgenommen.

Sachverhalt III: Neubau Betriebsgebäude

Auf dem Firmengelände in Fürth (Kleeblattstraße 10) befindet sich ein im Jahr 2008 erstelltes Betriebsgebäude. Es handelt sich dabei um ein 50 Meter langes Hallengebäude, welches im Dezember 2008 fertig gestellt und ab diesem Zeitpunkt betrieblich genutzt wurde. Die Halle ist unter dem Bilanzposten „Halle Kleeblattstraße 10“ erfasst.

Die Herstellungskosten betrugen netto 2.000.000 €. Die Umsatzsteuer aus den Baukosten wurde zutreffend als Vorsteuer abgezogen.

Die Abschreibung wurde bisher nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG mit 3 % von 2.000.000 € vorgenommen. Der Bilanzansatz zum 31.12.2009 beträgt zutreffend 1.935.000 €.

Die Abschreibung für 2010 ist bereits gebucht (siehe nachstehende Buchungen).

Durch eine Baumaßnahme wurde im Jahr 2010 das bestehende Hallengebäude um 10 Meter verlängert und darüber zusätzlich eine Wohnung errichtet. Die bestehende Halle ist durch ein Tor mit dem Anbau verbunden. Für den Hallenanbau werden die bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen (Heizung, Strom, Wasser usw.) genutzt. Die Wohnung hat einen eigenen Eingang und ist gesondert an die Versorgungsnetze angeschlossen.

Zum 01.11.2010 war sowohl die Hallenverlängerung als auch die Wohnung bezugsfertig. Die Hallenverlängerung wurde sofort ab Bezugsfertigkeit auch ausschließlich betrieblich genutzt.

Die Wohnung wurde ab 15.11.2010 fremd vermietet (kein Betriebsangehöriger). Als Miete wurde die ortsübliche Miete i. H. v. 600 € monatlich vereinbart.

Da Grün das gesamte Gebäude als Betriebsvermögen behandeln möchte, wurde die Miete jeweils zu Beginn des Monats auf ein betriebliches Bankkonto überwiesen und auf dem Konto „Mieterträge“ mit den zutreffenden Werten erfasst.

Die Herstellungskosten für den Erweiterungsbau von insgesamt 400.000 € zzgl. 19 % USt teilen sich wie folgt auf:

Kosten Wohnung	200.000 €
Kosten Hallenverlängerung	200.000 €

Gebucht wurde in 2010:

Anbau Halle	400.000 €	
und Vorsteuer	76.000 €	
	an Bankkonto	476.000 €

Für die Hallenverlängerung wurde die Abschreibung mit 3 % von 400.000 € (im Jahr 2010 für 2 Monate = 2.000 €) vorgenommen.

Für die bereits bestehende Halle wurde eine Abschreibung von 60.000 € gebucht (3 % von 2.000.000 €).

Abschreibungen	62.000 €	
	an Halle Kleeblattstr. 10	60.000 €
	und Anbau Halle	2.000 €

Vom Grund und Boden entfallen ca. 10 % auf die Wohnung. Der Verkehrswert des gesamten Grund und Bodens beträgt 500.000 €, der zutreffende Buchwert und Bilanzansatz zum 31.12.2010 beträgt 200.000 €.

Steuerliche Korrektur:

Da aus einer Veräußerung von Aktien im Jahr 2009 noch eine Rücklage nach § 6 b EStG von 50.000 € vorhanden war, wurde diese Rücklage Ende 2010 durch Übertrag auf den Anbau aufgelöst. Die Rücklage war im Jahr 2009 zutreffend gebildet worden.

Berechnung steuerlicher Ansatz Anbau:

Herstellungskosten	400.000 €
Abzug nach § 6 b EStG	./. 50.000 €
verbleibende Herstellungskosten	350.000 €
Abschreibung 3 % für 2 Monate	./. 1.750 €
StB-Ansatz 31.12.2010	348.250 €

Vorgenommene steuerliche Gewinnkorrekturen (§ 60 Abs. 2 EStDV):

Abschreibung ./. 250 €	
= steuerlicher Gewinn	+ 250 €

Im Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG wurden die entsprechenden Eintragungen vorgenommen.

Hinweis:
Die steuerlich maßgebenden AfA-Sätze sind auch für die Handelsbilanz zutreffend und zu übernehmen.

Sachverhalt IV: PKW

Ein PKW-Kombi wurde bisher von der Ehefrau des Grün privat genutzt. Den PKW-Kombi hatte Grün am 01. Dezember 2007 für seine Ehefrau für 16.000 € zzgl. 19 % USt angeschafft. Dieser wurde bisher zu 100 % privat genutzt. Im Jahr 2007 wurde (zutreffend) von einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren ausgegangen. Eine Erfassung im Betriebsvermögen des Grün fand zu keiner Zeit statt.

Anlässlich des 50. Geburtstages erhielt Frau Grün einen neuen Sportwagen geschenkt.

Der PKW-Kombi wurde deshalb nachweislich ab dem 01. Oktober 2010 ausschließlich im Betrieb des Grün genutzt. Der PKW-Kombi wird von Arbeitnehmern für betriebliche Besorgungen verwendet. Nach einem Sachverständigen-Gutachten beträgt der Schätzpreis (= Teilwert) für den PKW-Kombi zum 01.10.2010 noch 13.000 €. Die voraussichtliche (Rest-) Nutzungsdauer legte der Gutachter zutreffend auf 4 Jahre fest.

Im Jahr 2010 unterblieben Buchungen für den PKW-Kombi, da auch die Kfz-Steuer und die Kfz-Versicherung noch im Juli 2010 aus privaten Mitteln gezahlt wurden.

Zum 01. Juli 2010 wurde für ein Jahr im Voraus bezahlt:

Kfz-Steuer:	480 €
Kfz-Versicherung:	720 €

Die weiteren Kfz-Kosten sind ab dem 01.10.2010 zutreffend gebucht.

Sachverhalt V: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB-Stoffe)

Im Jahr 2010 hat Grün mit der Herstellung von Anhängerkupplungen begonnen. Für die Fertigung der Anhängerkupplungen hat Grün Metallteile auf Lager. Laut Inventur waren zum 31.12.2010 von den Metallteilen 2.000 Stück auf Lager. Die Metallteile sind identisch.

In der Buchführung wurde der Schlussbestand bisher nicht verarbeitet, da lt. Auskunft des Lagerverwalters nicht festgestellt werden kann, wann die jeweiligen Metallteile eingekauft wurden.

Aus der Buchführung sind in 2010 folgende Einkäufe ersichtlich:

Einkauf	10.02.2010	1.800 Stück	28.800 €
Einkauf	15.05.2010	1.600 Stück	22.400 €
Einkauf	20.07.2010	1.300 Stück	22.100 €
Einkauf	15.10.2010	1.400 Stück	23.100 €
Einkauf	20.12.2010	1.700 Stück	28.560 €

Vom November 2010 bis Ende Januar 2011 haben sich die Einkaufspreise nicht verändert.

Die laufenden Einkäufe wurden in 2010 jeweils gebucht:

Aufwand RHB-Stoffe und Vorsteuer	an Bankkonto

Bearbeitungshinweis:

Berechnen Sie den Wertansatz der Metallteile zum 31.12.2010 alternativ nach zwei Bewertungsmethoden, die sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich zulässig sind. Entscheiden Sie anschließend, welchen Ansatz Sie für die jeweilige Bilanz (Handelsbilanz/Steuerbilanz) bevorzugen.
Bitte mit 2 Stellen hinter dem Komma rechnen!

Sachverhalt VI: Prämie Arbeitnehmer

Anlässlich des 25-jährigen Firmenjubiläums hat Grün seinen Arbeitnehmern im September 2010 die Zahlung einer einmaligen Prämie schriftlich zugesagt. Grün möchte damit der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre Rechnung tragen und die Arbeitnehmer am Erfolg beteiligen. Darüber hinaus will Grün die Arbeitnehmer langfristig an das Unternehmen binden, d.h. die Personalfluktuation soll niedrig gehalten werden.

Die Höhe der einmaligen Prämie bestimmt sich nach dem Monatslohn und der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer.

Die Prämie soll am 31.12.2012 ausbezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch aktiv im Unternehmen tätig sind. Sollten Arbeitnehmer kündigungsbedingt vorher ausscheiden, entfällt der Anspruch ersatzlos.

Nach den zutreffenden Berechnungen des Buchhalters ergibt sich nach Verhältnissen zum 31.12.2010 für die zu zahlende Prämie eine Gesamtsumme von 100.000 €.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass bis zum 31.12.2012 ca. 10 % der Mitarbeiter vorzeitig aus dem Betrieb ausscheiden.

Für diesen Vorgang wurde bisher gebucht:

Freiwilliger soz. Aufwand	100.000 €	
	an Sonst. Rückstellung	100.000 €

TEIL II - Gesellschaftsrecht (12 Punkte)

Sachverhalt

Die Daniel Feuerstein GmbH betreibt einen Sanitärinstallations- und Heizungs-Fachbetrieb. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Düsseldorf. Das Unternehmen ist in 2002 mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet worden. Es handelt sich bei der GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, die seit ihrer Gründung stets positive Ergebnisse erwirtschaftet hat.

Daniel Feuerstein hält einen Geschäftsanteil von 100 % und ist damit alleiniger Gesellschafter der Feuerstein GmbH.

Im Gesellschaftsvertrag ist der unbescholtene Daniel Feuerstein als alleiniger Geschäftsführer bestellt worden; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

1. Erhöhung des Stammkapitals um 75.000 € auf 100.000 € aus Gesellschaftsmitteln mit Wirkung zum 01.01.2011; die Feststellung des am 30.06.2010 erstellten Jahresabschlusses zum 31.12.2009 erfolgte am 29.11.2010 und weist unter anderem auch eine Kapitalrücklage in Höhe von 80.000 € aus. Für das Geschäftsjahr 2010 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 144.000 € erwartet, der aber erst Ende November 2011 festgestellt worden ist.

2. Übertragung eines Geschäftsanteils in Höhe von 20 % auf den bereits im Betrieb tätigen Sohn Laurens Feuerstein mit Wirkung zum 01.12.2011.

Außerdem ist in naher Zukunft geplant, den 34-jährigen unbescholtenen Sohn Laurens Feuerstein als zweiten Geschäftsführer zu bestellen.

Aufgaben

Nehmen Sie unter Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften des GmbHG zu den nachstehenden Fragen kurz, aber erschöpfend Stellung:

1.

   a) Ist die Geschäftsführung der Feuerstein GmbH in 2002 zutreffend geregelt worden? Welchen Zweck erfüllt die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB?

   b) Nehmen Sie kurz zum Aufgabenbereich und der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers Daniel Feuerstein Stellung. Nennen Sie vier Beispiele hierzu!

   c) Welchen wesentlichen Haftungsrisiken ist der Geschäftsführer Daniel Feuerstein gegenüber der GmbH und gegenüber Dritten ausgesetzt? Nennen Sie vier Beispiele hierzu!

   d) Ist die zukünftig geplante Bestellung des zweiten Geschäftsführers zulässig und wer ist für die Bestellung zuständig?

2. Wer war zuständig

   a) für die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und die Verwendung des Ergebnisses und in welchem Gremium wurde hierüber entschieden?

   b) für die Beschlussfassung zur Erhöhung des Stammkapitals? War die Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln zulässig und bedarf sie einer bestimmten Form?

3. War die Übertragung des Geschäftsanteils auf den Sohn Laurens Feuerstein zulässig und in welcher Form war sie vorzunehmen?

Wichtiger Hinweis:

Reine „Ja“ und „Nein“ – Antworten reichen NICHT aus!

TEIL III - Finanzierung (12 Punkte)

Angesichts der erhöhten Anforderungen an Kreditgewährungen durch Banken hat die Leasing-Finanzierung weiter an Bedeutung gewonnen.

Teilaufgabe I:

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang:

1. Wie ist Leasing rechtlich/betriebswirtschaftlich einzuordnen? (Grundzüge) Nennen Sie die Grundformen in Bezug auf Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeit.

2. Welche wesentlichen Vor- und Nachteile bietet das Finanzierungsleasing?

Teilaufgabe II:

Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt:

Mandant Dr. S. (Zahnarzt) bittet um Beratung in Zusammenhang mit der geplanten Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeugs und liefert folgende Ausgangsdaten:

1. Investitionsvolumen: Kaufpreis lt. Hersteller (BLP) 100.000 €

2. Angebote des Kraftfahrzeughändlers

   a) Barzahlung mit 10 % Rabatt

   oder

   b) Geschäftswagen-Leasing,

monatliche Leasingrate	1.400 €
Laufzeit	48 Monate
Effektiver Jahreszins	2,35 %
Garantierter Übernahmepreis bei Ausübung der Kaufoption nach Ablauf der Grundmietzeit	45 % BLP

3. Finanzierungsangebot der Hausbank:

Fahrzeugvollfinanzierung, Zinsfestschreibung 4 Jahre	
Effektiver Jahreszins	7,75 %
(Monatlicher) Annuitätenfaktor für die Zinsbindungsfrist	1,51 %
Restkredit nach Ablauf der Zinsbindungsfrist	45.000 €

Fragestellung:

Welche Finanzierungsalternative ist günstiger?
Treffen Sie eine zahlengestützte Beurteilung ohne Steuereffekte!